

5.4.4. Der Nötigungsstand

5.4.4.1. Wesen des Nötigungsstandes

Im Nötigungsstand handelt, wer von einem anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Handelnden oder eines anderen zur Verletzung von Rechten und Interessen eines Bürgers oder der Gesellschaft gezwungen wird. Der dabei entstehende Schaden darf nicht außer Verhältnis zur drohenden Gefahr stehen und das Leben anderer Menschen in keinem Fall angegriffen werden. (§ 19 Abs. 1 StGB).

Der Nötigungsstand ist ein Spezialfall des Angriffsnötigungsstandes. Er unterscheidet sich von der Notwehr und den in § 18 StGB geregelten Fällen des Notstandes in wesentlicher Hinsicht. Sowohl bei der Notwehr als auch beim Notstand tritt der Handelnde aktiv einer Gefahr entgegen, tritt er als Verteidiger seiner Interessen oder der Interessen anderer Bürger bzw. der Gesellschaft auf. Beim Nötigungsstand dagegen wird er dazu gezwungen, strafrechtlich geschützte Gesellschaftsverhältnisse anzugreifen. Er kapituliert vor den Forderungen des Nötigers und unterwirft sich dessen deliktischem Willen, um damit — und insofern sind Parallelen zu Notwehr und Notstand vorhanden — eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von sich oder anderen abzuwenden.

Solche Fälle der Nötigung zu Straftaten — wie sie für die vom Gangstertum durchdrungene kapitalistische Gesellschaft typisch sind — spielen im Leben der sozialistischen Gesellschaft und demgemäß auch in der Justizpraxis so gut wie keine Rolle mehr. Der Nötigungsstand wurde dennoch in das StGB aufgenommen, um allen Eventualitäten zu begegnen.

Beim Nötigungsstand sind zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden: Die erste Gruppe umfaßt Fälle, bei denen der Genötigte eine *relativ leichte Schädigung* gesellschaftlicher oder persönlicher Interessen herbeiführt. Er wendet mit seiner Handlung einen unverhältnismäßig größeren Schaden ab als den, den er entsprechend dem Willen des Nötigers anrichtet. In diesen Fällen ist das Handeln des Genötigten voll gerechtfertigt und als gesellschaftlich nützlich anzusehen. Man muß diese Art eines „Kompromisses“ akzeptieren, wenn der Genötigte sein Leben oder seine Gesundheit oder Leben und Gesundheit anderer Menschen durch eine nicht besonders schwerwiegende Beeinträchtigung von Interessen Dritter oder der sozialistischen Gesellschaft retten kann. Ein solches Handeln im Nötigungsstand ist ein Rechtfertigungsgrund in echtem Sinne.

Eine zweite Gruppe bilden die Fälle, in denen der Genötigte entsprechend dem Willen des Nötigers einen *gleich schweren* oder *schwereren Schaden* als den herbeiführt, der ihm oder anderen drohte, oder in denen er die Interessen der sozialistischen Gesellschaft in *besonderem Maße schwerwiegend* schädigt.

Er versetzt z.B. einem anderen mehrere kräftige Hiebe mit einem Stock, weil ihm vom Nötiger angedroht worden war, daß ihm andernfalls selbst solche Schläge versetzt würden. — Der Genötigte verrät wichtige Forschungs- oder Militärgeschäfte, weil er sich nur auf diese Weise weiteren Marterungen entziehen kann.